

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht für Verbraucher

Wenn Sie Verbraucher sind, steht Ihnen ein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 312g, 312c, 355, 356 BGB zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben und Sie entsprechend den Anforderungen des Art. 246b § 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) belehrt wurden**.

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und vierzehn Tage nach dem Vertragsschluss bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem die Widerrufsfrist nach den vorstehenden Bestimmungen zu laufen begonnen hätte. Dies gilt nicht, wenn Sie nicht über Ihr Widerrufsrecht nach Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) belehrt worden sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an

wiwi Immo GmbH & Co. Energiezins KG

Rheinstraße 43 - 45, 55116 Mainz

E-Mail: info@witura.de

oder über die auf der Online-Benutzeroberfläche (<https://wiwin.de/>) bereitgestellte Widerrufsfunktion gem. § 356a des Bürgerlichen Gesetzbuches unter der Widerrufsfunktion „Vertrag widerrufen“.

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, gegebenenfalls die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt,
2. die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Angaben zu anderen Kommunikationsmitteln, die der Unternehmer beziehungsweise gegebenenfalls der Unternehmer, in dessen Auftrag er handelt, anbietet,
3. einschlägige Kontaktangaben, die es dem Verbraucher ermöglichen, Beschwerden an den Unternehmer sowie gegebenenfalls an den Unternehmer, in dessen Auftrag er handelt, zu richten,
4. wenn der Unternehmer in ein Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register eingetragen ist, das Register, in das er eingetragen ist, und die Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung,
5. soweit für die Tätigkeit des Unternehmers eine Zulassung erforderlich ist, den Namen, die Anschrift, die Website und etwaige andere Kontaktangaben der zuständigen Aufsichtsbehörde,
6. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung,

7. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren, und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
8. gegebenenfalls Informationen zu den Konsequenzen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall,
9. gegebenenfalls den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist,
10. gegebenenfalls einen Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und einen Hinweis, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,
11. einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
12. etwaige Beschränkungen des Zeitraums, währenddessen die gemäß diesem Absatz zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind,
13. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung,
14. etwaige spezifische zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden,
15. wenn ökologische oder soziale Faktoren in die Anlagestrategie der Finanzdienstleistung eingebunden werden, Informationen über ökologische oder soziale Ziele, die mit der Finanzdienstleistung verfolgt werden,
16. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts und für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts,
17. die Mindestlaufzeit des Fernabsatzvertrags, wenn dieser die Erbringung einer dauerhaften oder regelmäßig wiederkehrenden Finanzdienstleistung zum Inhalt hat,
18. Angaben zum Recht der Parteien, den Fernabsatzvertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden,
19. praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder Angaben zu anderen einschlägigen Kommunikationsmitteln für die Übermittlung der Widerrufserklärung, und bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Finanzdienstleistungsverträgen Informationen über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion nach § 356a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
20. etwaige Vertragsklauseln, die das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht bestimmen,
21. in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Artikel genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden sowie über die Sprache oder die Sprachen, zu deren Benutzung sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers für die Kommunikation während der Laufzeit des Fernabsatzvertrags verpflichtet,
22. gegebenenfalls die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang,

23. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU in der Fassung vom 16. April 2014 und die Richtlinie 97/9/EG in der Fassung vom 3. März 1997 fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Abschnitt 4

Folgen der Nichtausübung

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht innerhalb der vorgenannten Widerrufsfrist ausüben, erlischt Ihr Widerrufsrecht. Sie bleiben dann an Ihre Vertragserklärung und den Vertrag gebunden.

Ende der Widerrufsbelehrung

Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 EGBGB in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB

1. Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, gegebenenfalls die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt.

Die wiwi Immo GmbH & Co. Energiezins KG, Mainz (Amtsgericht Mainz, HRA 41131) wird durch die Komplementärin, die witura GmbH, Gerbach (Amtsgericht Kaiserslautern, HRB 33136), diese wiederum durch Herrn André Hoffmann.

Hauptgeschäftstätigkeit der wiwi Immo GmbH & Co. Energiezins KG ist das Auftreten als Emissionszweckgesellschaft (Einzweckgesellschaft), die Weiterleitung eingeworbenen Kapitals an die Objektgesellschaft, die wiwi Immo GmbH & Co. KG, sowie die Kontrolle der zweckgerechten Mittelverwendung. Ausgeschlossen sind Aktivitäten, die eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung, dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Zahlungsdienstaufsichtsgesetz oder dem Kreditwesengesetz erfordern.

2. Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Angaben zu anderen Kommunikationsmitteln, die der Unternehmer beziehungsweise gegebenenfalls der Unternehmer, in dessen Auftrag er handelt, anbietet.

wiwi Immo GmbH & Co. Energiezins KG, Rheinstraße 43 - 45, 55116 Mainz, E-Mail: info@witura.de.

3. Einschlägige Kontaktangaben, die es dem Verbraucher ermöglichen, Beschwerden an den Unternehmer sowie gegebenenfalls an den Unternehmer, in dessen Auftrag er handelt, zu richten.

wiwi Immo GmbH & Co. Energiezins KG, Rheinstraße 43 - 45, 55116 Mainz, E-Mail: info@witura.de.

4. Das Register, in das der Unternehmer eingetragen ist, und die Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung.

Die wiwi Immo GmbH & Co. Energiezins KG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRA 41131 eingetragen (nachfolgend auch: „Emittentin“).

5. Soweit für die Tätigkeit des Unternehmers eine Zulassung erforderlich ist, den Namen, die Anschrift, die Website und etwaige andere Kontaktangaben der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Tätigkeit der Emittentin bedarf keiner Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

6. Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung.

Die Emittentin gibt bis zu 1.999 Stück nachrangige Inhaberschuldverschreibungen als Kryptowertpapiere nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere („eWpG“) im Nennbetrag von jeweils EUR 500,00 (die „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 999.500,00. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten und

untereinander gleichrangig sind. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin treten die Forderungen der Anleger aus den Schuldverschreibungen im Rang hinter die Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin zurück; eine Befriedigung der Anleger erfolgt erst, nachdem sämtliche nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie dies zu einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO der Emittentin führen würde oder eine solche Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit bereits besteht. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Die Schuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die Schuldverschreibungen ausgegeben. Die Schuldverschreibungen werden als Kryptowertpapiere in Einzeleintragung begeben und in einem Kryptowertpapierregister eingetragen. „**Kryptowertpapierregister**“ bezeichnet ein Aufzeichnungssystem, in dem die Inhaber eines Kryptowertpapiers geführt werden. Daten im Kryptowertpapierregister werden in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert. „**Kryptowertpapier**“ bezeichnet ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist. Die Schuldverschreibungen werden somit für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 eWpG als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben. Die Emittentin benennt die CASHLINK Technologies GmbH, Design Offices Frankfurt Wiesenhüttenplatz, Wiesenhüttenplatz 25, 60329 Frankfurt am Main als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen ausdrücklich einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Anleger gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 eWpG vor. Die Eintragung in das Kryptowertpapierregister erfolgt im Wege der Einzeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG. Ein Anspruch der Anleger auf Ausreichung einzelner Schuldverschreibungsurkunden sowie ein Anspruch auf Umwandlung von Einzeleintragungen in eine Sammeleintragung sind ausdrücklich ausgeschlossen. Auf die Schuldverschreibungen finden die Regelungen des eWpG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Emittentin behält sich ausdrücklich gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 eWpG vor, jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleger die Begebung der Schuldverschreibungen als elektronisches Wertpapier durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier zu ersetzen.

Maßgeblich sind die Anleihebedingungen der Emittentin.

Die Schuldverschreibungen sind festverzinsliche Wertpapiere.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Forderungen gegen die wiwi Immo GmbH & Co. Energiezins KG. Die Schuldverschreibungen begründen Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01.08.2026 (einschließlich) (der „**Laufzeitbeginn**“) und endet am 31.07.2028 (einschließlich) (das „**Laufzeitende**“).

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderquartals (der „**Kündigungszeitpunkt**“) zu kündigen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag zzgl. bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener und noch nicht bezahlter Zinsen nebst einer Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 2 % des

Nennbetrags am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung. Eine variable Bonuskomponente wird im Rahmen der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht berücksichtigt. Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin sind Rückzahlung, Zinsen und die Vorfälligkeitsentschädigung am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung fällig.

Ein ordentliches Kündigungsrecht des jeweiligen Anlegers besteht nicht. Jeder Anleger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Emittentin Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt, die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt und/oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet und diese Pflichtverletzung länger als 90 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber benachrichtigt wurde, die Emittentin in Liquidation tritt (vorbehaltlich bestimmter gesellschaftsrechtlicher Ausnahmen), oder der Anleger der Emittentin erfolglos eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit eines nicht funktionstüchtigen Kryptowertpapierregisters gesetzt hat. Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund entfällt zudem der Anspruch auf die variable Bonuskomponente ab dem Jahr der Kündigung (einschließlich).

Der Nettoemissionserlös aus der Schuldverschreibung soll zur Refinanzierung der von der Objektgesellschaft, der wiwi Immo GmbH & Co. KG, in den Jahren 2022 bis 2025 durchgeführten und abgeschlossenen Sanierungsmaßnahmen an dem Gebäude in der Rheinstraße 43–45, 55116 Mainz, verwendet werden.

Die Mittel dienen damit der Zwischenfinanzierung des vollständig energetisch sanierten und aus eigenen Erträgen tragfähigen Objekts bis zur planmäßigen Rückführung der Schuldverschreibung am Ende der Laufzeit. Die Rückführung soll überwiegend aus den operativen Erträgen des Objektbetriebs und gegebenenfalls ergänzend über eine noch abzuschließende Anschlussfinanzierung erfolgen.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01.08.2026 (einschließlich) bis zum Laufzeitende bzw. bis zu einer etwaigen Kündigung mit jährlich 5,5 % (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Ein Zinszeitraum umfasst grundsätzlich ein Laufzeitjahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) und endet jeweils am 31.07. eines Jahres. Diese Zinsen sind jährlich nachträglich an jedem Zinstermin (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Zinstermin ist jeweils der fünfte Bankarbeitstag nach Ablauf einer Zinsperiode. Die erste Zinszahlung ist am fünften Bankarbeitstag nach dem 31.07.2027 und die letzte Zinszahlung ist am fünften Bankarbeitstag nach dem 31.07.2028 fällig. Soweit die Emittentin die Zinsen für eine Zinsperiode trotz Fälligkeit nicht zahlt, ist der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag zu verzinsen; der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 Bürgerliches Gesetzbuch. Ist der Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/oder Verzugszinsen zu zahlen sind. Ein „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem und (ii) alle betroffenen Bereiche des Eurosystem-Real-Time-Gross-Settlement-Systems T2 (T2) geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.

Zusätzlich zu den Zinsen gemäß Ziff. 3.1 erhalten die Anleihegläubiger für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 eine variable Bonuskomponente in Form einer weiteren Verzinsung in Höhe von 0,5 % p.a. des Gesamtnennbetrags, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

(a) Die im betreffenden Geschäftsjahr von der Anleiheschuldnerin erzielten Bruttomieteinnahmen (einschließlich Nebenkosten) aus der Immobilie am Standort Mainz-Domblick (Rheinstraße 43–45 in 55116 Mainz) übersteigen die entsprechenden Bruttomieteinnahmen des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres um mindestens 3 %; und

(b) der vom vdp Verband deutscher Pfandbriefbanken veröffentlichte Gewerbeimmobilien-Mietpreisindex (oder ein vergleichbarer, allgemein anerkannter Gewerbeimmobilien-Mietpreisindex für den Standort Mainz bzw. Rheinland-Pfalz) weist für das betreffende Geschäftsjahr gegenüber dem unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahr eine Steigerung von mindestens 3 % aus.

Für das Geschäftsjahr 2028 fällt keine variable Bonuskomponente an. Maßgeblich für die Feststellung der Voraussetzung gemäß lit. (b) ist der zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zuletzt veröffentlichte Indexstand. Sofern der in lit. (b) genannte Index nicht mehr veröffentlicht oder wesentlich verändert wird, tritt an dessen Stelle ein vergleichbarer, von einer unabhängigen Stelle veröffentlichter Gewerbeimmobilien-Mietpreisindex, den die Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

Sofern eine variable Bonuskomponente fällig ist, wird diese zusammen mit dem regulären Zinstermin am fünften Bankarbeitstag nach dem 31.07. eines Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am fünften Bankarbeitstag nach dem 31.07.2027 (für das Laufzeitjahr 01.08.2026 – 31.07.2027) und letztmalig am fünften Bankarbeitstag nach dem 31.07.2028 (für das Laufzeitjahr 01.08.2027 – 31.07.2028).

Die Zinsen und die variable Bonuskomponente werden nach der Zinsberechnungsmethode ACT/ACT (ISDA) berechnet (unbereinigt). Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen vorbehaltlich der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre und des qualifizierten Rangrücktritts am fünften Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (der „**Rückzahlungstag**“) in Höhe des Nennbetrags an die Anleger/innen zurückzuzahlen (die „**Rückzahlung**“), sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind. Ist der Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/oder Verzugszinsen zu zahlen sind.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin treten die Forderungen der Anleger aus den Schuldverschreibungen im Rang hinter die Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin zurück. Eine Befriedigung der Anleger erfolgt erst, nachdem sämtliche nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind. Die Schuldverschreibungen gewähren im Falle der Liquidation der Emittentin kein Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös.

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich in Euro ausgegeben.

Weitere Einzelheiten zu den Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Anleihebedingungen.

Erwerbsberechtigt sind ausschließlich Personen, die sich und ihre Wallet-Adresse

zuvor im Online-Portal www.wiwin.de (die „Plattform“; Betreiber dieser Plattform ist die wiwin GmbH, Gerbach (im Folgenden „Plattformbetreiber“)) registriert haben.

Anleger können nur über die Plattform in elektronischer Form eine Zeichnungserklärung abgeben. Der Anleger muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Im Rahmen der Registrierung auf der Plattform müssen die Anleger ein Profil anlegen und in dem Profil ihre E-Mail-Adresse (die „**autorisierte Adresse**“) sowie ihre Kontodaten (das „**autorisierte Konto**“) angeben. Der Anleger gibt sein Zeichnungsangebot ab, indem er auf der Plattform das dafür vorgesehene Online-Formular vollständig ausfüllt und den Button „Jetzt verbindlich investieren“ anklickt („**Zeichnungserklärung**“). Hierdurch gibt der Anleger ein rechtlich bindendes Angebot zur Zeichnung der Schuldverschreibungen ab. Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an die Emittentin. Die Emittentin nimmt anschließend die Zeichnung des Anlegers an und der Anleger wird aufgefordert den Zeichnungsbetrag auf das Konto der Emittentin zu überweisen. Der Vertrag kommt mit Annahme der Zeichnungserklärung durch die Geschäftsführung der Emittentin zustande („**Vertragsschluss**“ oder „**Zuteilung**“) und nachdem der Zahlungseingang auf dem Konto der Emittentin erfolgt ist. Den Anlagebetrag hat der Anleger innerhalb von 14 Bankarbeitstagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu leisten.

Der Anleger ist an die Zeichnungserklärung gebunden, bis die Emittentin eine Entscheidung über die Zuteilung getroffen hat, längstens aber für einen Zeitraum von vier Wochen ab dem Ende des Angebotszeitraums (30.11.2026). Die Emittentin ist zur Annahme der Zeichnungsangebote nicht verpflichtet. Eine Begründung einer Ablehnung ist nicht erforderlich. Der Zeichner verzichtet auf einen Zugang der Annahme des Zeichnungsscheins.

Anleger, die die Schuldverschreibungen zeichnen und „Solaranleihe Domblick Mainz-2“ empfangen möchten, benötigen eine sog. Wallet, die mit der Blockchain kompatibel ist. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der verwendeten Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Für den Erhalt einer Wallet ist ein internetfähiges Endgerät (Smartphone, Computer) erforderlich.

Die Begebung der Schuldverschreibungen erfolgt dadurch, dass die Emittentin eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die registerführende Stelle geführt wird. Die Eintragung der Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich bis zum 30.11.2026.

Die Verwahrung der Schuldverschreibungen übernimmt jeder Anleger in einer Wallet selbst. Ein „**Wallet**“ (eine Art digitales Schließfach) ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, und deren Funktionalitäten es ermöglichen, Kryptowertpapiere zu halten und zu übertragen. Erwerbsberechtigt sind ausschließlich Personen, die sich zuvor im Online-Portal der wiwin GmbH, Gerbach, mit den persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes identifiziert haben. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Eine Erhöhung nach den vorstehenden Sätzen ist der Höhe nach auf einen Gesamtnennbetrag von insgesamt höchstens EUR 999.500,00 beschränkt; weitere Schuldverschreibungen dürfen ausschließlich begeben werden, soweit der Gesamtnennbetrag von EUR 999.500,00 noch nicht vollständig im Markt untergebracht ist. Die Emittentin behält sich zudem

die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder von ähnlichen Finanzinstrumenten, sonstigen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln und/oder die Aufnahme von Darlehen/Krediten vor.

Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Übertragungen erfolgen nach den Regelungen des eWpG betreffend Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung. Eine Übertragung der Schuldverschreibungen ist erst nach Ausgabe bzw. Eintragung in das Kryptowertpapierregister möglich.

7. **Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren, und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht.**

Es können nur ganze Schuldverschreibungen gezeichnet werden. Die Zeichnung erfolgt zu 100 % des Nennbetrags. Der Erwerbspreis entspricht dem Nennbetrag je Schuldverschreibung, mithin EUR 500,00 pro Schuldverschreibung.

Die Abwicklung des Vertragsverhältnisses aus den Schuldverschreibungen ist für den Verbraucher nicht mit Kosten verbunden, wobei die Transaktionskosten, die die Emittentin für die Platzierung zu tragen hat – insbesondere die Vergütung für das Listing auf der Plattform sowie für die Verfahrens-Dienstleistungen, die der Plattformbetreiber während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erbringt – von der Emittentin aus dem Bruttoemissionserlös gedeckt werden dürfen.

Die Zeichnung der Schuldverschreibungen ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

8. **Gegebenenfalls Informationen zu den Konsequenzen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall.**

[Entfällt]

9. **Gegebenenfalls den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist.**

[Entfällt]

10. **Gegebenenfalls einen Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und einen Hinweis, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind.**

Die Schuldverschreibungen sind mit speziellen Risiken behaftet, insbesondere ist ein Totalverlust des Wertpapiers möglich. Diese Risiken stehen insbesondere in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin.

Bei nachrangig ausgestalteten Schuldverschreibungen trägt der Anleger ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus den Schuldverschreibungen – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber der Emittentin nicht geltend gemacht werden, wenn dies für die Emittentin einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,

d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen der Emittentin dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens der Emittentin ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre greift.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz der Emittentin im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin zurück. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Aufgrund dieser Haftungsfunktion des Nachrangkapitals trifft den Anleger ein Totalverlustrisiko. Der Anleger erhält keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Er hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung dieser Risiken einzuwirken, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten der Emittentin zu beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Anlegers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Anlegers, kein Einfluss auf die Unternehmensführung der Emittentin und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Anlegers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht der Emittentin bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Hinweis zu Liquidität: Die Schuldverschreibungen sind mit einer Mindestvertragslaufzeit versehen. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die auf der Plattform abgeschlossenen Schuldverschreibungen. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gebunden sein.

Hinweis zu Vergangenheitswerten: Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sowie in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge der Emittentin sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust (Totalverlust) des eingesetzten Vermögens führen. Bitte lesen Sie auch die Risikohinweise im Basisinformationsblatt der Emittentin.

11. Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden.

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten werden von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

Im Falle von natürlichen Personen erfolgt die Besteuerung der Erträge aus den Schuldverschreibungen für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger grundsätzlich nach dem deutschen Einkommensteuergesetz. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in die Emittentin investieren, unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger.

Die Kosten der Übertragung der Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen sowie die eigenen Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten trägt der Anleger. Für die Verwahrung der Solaranleihe Domblick Mainz-2 in den Wallets der Anleger und den Handel der Solaranleihe Domblick Mainz-2 an einer Kryptobörse können Gebühren anfallen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren.

12. Etwaige Beschränkungen des Zeitraums, währenddessen die gemäß diesem Absatz zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind.

Diese Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen.

13. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung.

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Onlinezeichnungsprozess.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme der Zeichnungserklärung durch die Geschäftsführung der Emittentin zustande und nachdem der Zahlungseingang auf dem Konto der Emittentin erfolgt ist. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise abzulehnen. Die (teilweise) Ablehnung wird dadurch erklärt, dass die Emittentin die Zeichnung des Anlegers nicht annimmt.

Mit der Annahme der Zeichnung und nach Eingang der Zahlung wird die Unternehmensanleihe in das Kryptowertpapierregister eingetragen.

14. Etwaige spezifische zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

Kosten werden dem Anleger von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

15. Wenn ökologische oder soziale Faktoren in die Anlagestrategie der Finanzdienstleistung eingebunden werden, Informationen über ökologische oder soziale Ziele, die mit der Finanzdienstleistung verfolgt werden.

Durch die Zeichnung des Wertpapiers „Solaranleihe Domblick Mainz-2“ können Anleger/innen einen konkreten Beitrag zu den Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen leisten. Bei den SDGs handelt es sich um insgesamt 17 Ziele, die der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen. Konkret werden mit der vorliegenden Kapitalanlage die Ziele 7, 9 und 13 unterstützt:

SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

Das Projekt leistet einen direkten Beitrag durch die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Solarenergie.

SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur

Durch den Einsatz moderner Solartechnologie soll eine widerstandsfähige Infrastruktur aufgebaut und eine breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung gefördert werden. Schließlich sollen Innovationen unterstützt werden. Nähere Angaben zur konkreten technischen Ausgestaltung des Projekts liegen aus dem Basisinformationsblatt und den Anleihebedingungen der Emittentin nicht vor.

SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

Die Anlage trägt langfristig zur Substitution von Strom aus fossilen Energieträgern und damit zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei. Konkrete Angaben zur Höhe der CO₂-Einsparung liegen aus dem Basisinformationsblatt und den Anleihebedingungen der Emittentin nicht vor.

- 16. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts und für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts.**

Wenn Sie Verbraucher sind, steht Ihnen ein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 312g, 312c, 355, 356 BGB zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Hinsichtlich der Widerrufsbelehrung wird auf Seite 1f. verwiesen.

- 17. Die Mindestlaufzeit des Fernabsatzvertrags, wenn dieser die Erbringung einer dauerhaften oder regelmäßig wiederkehrenden Finanzdienstleistung zum Inhalt hat.**

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist grundsätzlich fest und endet mit Ablauf des 31.07.2028.

- 18. Angaben zum Recht der Parteien, den Fernabsatzvertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden.**

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderquartals (der „Kündigungszeitpunkt“) zu kündigen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag zzgl. bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener und noch nicht bezahlter Zinsen nebst einer Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 2 % des Nennbetrags am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung. Eine variable Bonuskomponente wird im Rahmen der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht berücksichtigt. Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin sind Rückzahlung, Zinsen und die Vorfälligkeitsentschädigung am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung fällig.

Ein ordentliches Kündigungsrecht des jeweiligen Anlegers besteht nicht. Jeder Anleger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Emittentin Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt, die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt und/oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet und diese Pflichtverletzung länger als 90 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber benachrichtigt wurde, die Emittentin in Liquidation tritt (vorbehaltlich bestimmter gesellschaftsrechtlicher Ausnahmen), oder der Anleger der Emittentin erfolglos eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit eines nicht funktionstüchtigen Kryptowertpapierregisters gesetzt hat. Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund entfällt zudem der Anspruch auf die variable Bonuskomponente ab dem Jahr der Kündigung (einschließlich).

Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt. Im Falle einer Kündigung ist jeder Anleger verpflichtet, sämtliche ihm gehörenden Schuldverschreibungen der Emittentin zu übertragen. Die Emittentin wird dem Anleger im Falle einer Kündigung unmittelbar eine zur Übertragung zu verwendende Adresse (Public Key) mitteilen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Emittentin und/oder der Anleger aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

19. **Praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder Angaben zu anderen einschlägigen Kommunikationsmitteln für die Übermittlung der Widerrufserklärung, und bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Finanzdienstleistungsverträgen Informationen über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion nach § 356a des Bürgerlichen Gesetzbuchs.**

Der Widerruf ist zu richten an: wiwi Immo GmbH & Co. Energiezins KG, Rheinstraße 43 - 45, 55116 Mainz, E-Mail: info@witura.de, oder über die auf <https://wiwin.de/> bereitgestellte Widerrufsfunktion gem. § 356a des Bürgerlichen Gesetzbuches unter der Widerrufsfunktion „Vertrag widerrufen“ (Widerrufsbutton) zu erklären. Der Widerrufsbutton „Vertrag widerrufen“ findet sich am Ende der Webseite <https://wiwin.de/> und ist farblich hervorgehoben. Nach Klick auf den Widerrufsbutton „Vertrag widerrufen“ müssen Sie Ihren Namen, Angaben zur Identifikation des Vertrags (Vertrags-ID) und elektronisches Kommunikationsmittel für die Eingangsbestätigung (E-Mail-Adresse) eingeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Widerrufsbelehrung auf Seite 1f. verwiesen.

20. **Etwaige Vertragsklauseln, die das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht bestimmen.**

Dieser Vertrag sowie die Rechte und Pflichten aus der Kapitalanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Gerichtsstand wird, sofern gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft vereinbart.

21. **Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Artikel genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden sowie über die Sprache oder die Sprachen, zu deren Benutzung sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers für die Kommunikation während der Laufzeit des Fernabsatzvertrags verpflichtet.**

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Der Zeichnungsschein, das Basisinformationsblatt und die Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Diese Verbraucherinformationen für den Fernabsatz werden nur in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt und mitgeteilt. Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien wird während der gesamten Vertragslaufzeit in deutscher Sprache erfolgen.

22. **Gegebenenfalls die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang.**

Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgend benannte Stelle als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist:

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 9566-3232
Fax: +49 69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Website: www.bundesbank.de/schlichtungsstelle

Wir sind verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, Fax) zu übermitteln oder kann über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gestellt werden (<http://ec.europa.eu/odr>, hierzu noch sogleich). Die Schlichtungsstelle wird kein Schlichtungsverfahren eröffnen, wenn u.a. kein ausreichender Antrag gestellt wurde; wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt und der Antrag nicht an eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abzugeben ist; wenn wegen derselben Streitigkeit bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt wurde oder anhängig ist; wenn wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien; wenn die Streitigkeit bereits bei einem Gericht anhängig ist oder ein Gericht durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden hat; wenn die Streitigkeit durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt wurde; oder wenn der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, verjährt ist und der Antragsgegner die Einrede der Verjährung erhoben hat. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann zudem abgelehnt werden, wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder, wenn Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann. Die weiteren Voraussetzungen für die Anrufung der Schlichtungsstelle ergeben sich aus § 14 des Unterlassungsklagengesetzes und der Finanzschlichtungsstellenverordnung, die unter dem o.g. Link erhältlich ist.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Diese Plattform kann ein

Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Hierzu muss er ein Online-Beschwerdeformular ausfüllen, das unter der genannten Adresse erreichbar ist.

23. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU in der Fassung vom 16. April 2014 und die Richtlinie 97/9/EG in der Fassung vom 3. März 1997 fallen.

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen. Insbesondere unterliegt die Emittentin keiner gesetzlichen Einlagensicherungs- oder Anlegerentschädigungseinrichtung.

Stand: 31.07.2026